

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1653</p>

Vorlage für den Bildungsausschuss am 11.01.2007

Antrag
von CDU und SPD

zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung über die Hochschulen und die Universitätskliniken Schleswig-Holstein (Drs. 16/1007)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin.“

2. § 3 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung,“ die Wörter: „Gender Mainstreaming,“ eingefügt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

“(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5). Es sichert die Qualität der Studienangebote durch Akkreditierung und Studierendenfeedback und gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation. Die Programmakkreditierung nach Abs. 2 kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden. Das Präsidium schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann.

(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Zustimmung nach § 49 Abs. 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen.

(3) Das Ministerium kann das Verhältnis zwischen Akkreditierung und Evaluierung, die zeitliche Abfolge sowie die Fristen durch Verordnung regeln. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere

Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.“

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.“

6. In § 9 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15 werden hinter den Wörtern „den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung,“ die Wörter

„den Erlass fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen, soweit einheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen erforderlich sind,“ eingefügt.

8. § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2,“

9. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. Sie gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschulen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.“

10. In § 27 Abs. 2 wird die Zahl „2.500“ jeweils durch die Zahl „2.000“ ersetzt.

11. § 30 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst und Satz 3 angefügt:

„Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.“

In der Begründung zu § 30 werden unter Absatz 2 nach dem ersten Satz folgende Sätze angefügt:

„Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans kann eine Neuwahl lediglich für den Rest der bestehenden Wahlperiode erfolgen. Damit wird ermöglicht, dass das Ende der Wahlzeiten des Konvents und des Dekans zeitlich übereinstimmen und so eine stetige gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Konvent und Dekanat gewährleistet ist. Da die Nachwahl nicht zwingend vorgeschrieben wird, kann der Konvent, wenn z.B. die

Restwahlzeit nur einen geringen Zeitraum umfasst, von einer Nachwahl absehen. In diesem Fall würden die Prodekane die Aufgaben des ausgeschiedenen Dekans wahrnehmen.“

12. In § 33 Abs. 7 Satz 1 werden hinter den Wörtern „ein Widerspruchsrecht zu“ die Wörter „ , das aufschiebende Wirkung hat, wenn es sich nicht um eine unaufschiebbare Angelegenheit handelt“ eingefügt.

13. § 41 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule kann aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen erheben. Dies gilt für

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die Bearbeitung der Einschreibung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Teilnahme am Hochschulsport,
7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten,
9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben, und

die Durchführung von Eignungsprüfungen (§ 39 Abs. 5). Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.“

14. In § 45 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Hochschulen dürfen“ die Wörter „unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ eingefügt.

15. § 49 Abs. 6 Satz 5 und Satz 6 (neu) erhalten folgende Fassung:

„Bei Vorliegen der erfolgreichen Akkreditierung und des grundsätzlichen Einverständnisses nach Satz 3 genehmigt das Ministerium die Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen.“

16. In § 51 Abs. 2 werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.“

Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 6.“

17. § 52 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren

ren (Prüfungsverfahrensordnung) erlassen, soweit einheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen unerlässlich sind.“

18. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird als Punkt 14 angefügt:

„14. nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung zu gewähren sind.“

19. In § 52 Abs. 7 erhält Punkt 4 folgende Fassung:

„einer Empfehlung oder einer Vereinbarung entspricht, die die Länder geschlossen haben, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten, oder“

In der Begründung zu § 52 wird unter Absatz 7 der zweite Satz wie folgt neugefasst: „Nr. 4 nimmt die Regelung des § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz auf.“

20. § 54 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Näheres über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbereich in der Promotionsordnung. Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen aufzunehmen. Diese Promotionsordnungen werden vom Ministerium genehmigt.“

21. § 59 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird.“

In der Begründung zu § 59 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Professorinnen und Professoren“ die Wörter

„sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ eingefügt.“

22. In § 61 Abs. 1 erhält Punkt 2 folgende Fassung:

„2. pädagogische und didaktische Eignung“.

23. In § 72 Abs. 2 Satz 2 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

„1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,“

24. § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„Die Hochschulen können vorübergehend Lehraufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.“

In der Begründung zu § 66 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Darüber hinaus können sämtliche Hochschulen vorübergehend Lehraufträge zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist.“
Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.“

25. § 69 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften jeweils vier Jahre nicht überschreiten.“

In der Begründung zu § 69 Absatz 1-3 erhält der fünfte Satz folgende Fassung:

„Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen jeweils maximal vier Jahre beschäftigt werden.“

Der sechste Satz wird gestrichen; der jetzige neunte und zukünftig achte Satz erhält folgende Fassung:

„Denkbar ist dabei auch, die Beschäftigungsdauer auf jeweils weniger als vier Jahre zu beschränken.“

26. In § 88 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „ein Widerspruchsrecht zu“ die Wörter „ , das aufschiebende Wirkung hat, wenn es sich nicht um eine unaufschiebbare Angelegenheit handelt“ eingefügt.

27. Art. 2 § 1 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 wird zu Satz 1 und wie folgt neugefasst:
„Bis zur Neuwahl der Senate der Hochschulen bleiben die auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) gewählten Senatsmitglieder im Amt.“

28. Art. 2 § 3 Abs. 7 wird wie folgt neugefasst:

„Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder behalten ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit.“